

FÖRDERVEREIN „BLINDES VERTRAUEN“ E.V.
ROSENTHALER STR. 39
10178 BERLIN

Tel. 030/285 994 07 - Fax: 030/ 257 626 14
mail: ausstellung@blindes-vertrauen.de - internet: www.blindes-vertrauen.de

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: **Blindes Vertrauen e.V.** Untertitel: Verein zur Förderung der Ausstellung „Blindes Vertrauen“ in der ehemaligen Blindenwerkstatt Otto Weidt.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Berlin, Anschrift: Rosenthaler Straße 39, 10178 Berlin.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Ziel des Vereins ist die Förderung von **Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung und der Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere durch** die Erforschung und die Bewahrung von authentischen Orten der Judenverfolgung während der NS-Diktatur und sog. „Stiller Helden“ in Berlin-Mitte sowie die pädagogische Vermittlung der historischen und sozial-historischen Aspekte besonders an junge Menschen **verwirklicht**. Hauptschwerpunkt bildet die Unterstützung der Arbeit des Ausstellungsprojektes „Blindes Vertrauen – Versteckt am Hackeschen Markt 1941-1943“ in der ehemaligen Blindenwerkstatt Otto Weidt in der Rosenthaler Straße 39 in Berlin-Mitte.
- (2) Dazu zählt unter anderem:
 - a) Organisation von bzw. Unterstützung bei Veranstaltungen des Projektes „Blindes Vertrauen“;
 - b) fachliche, ideelle und materielle Unterstützung bei der Projektarbeit;
 - c) Trägerschaft von Projekten im Rahmen der Ausstellung „Blindes Vertrauen“, insbesondere mit Jugendgruppen.
- (3) Die Förderung soll insbesondere geschehen
 - a) durch Ansammlung von Geldmitteln;
 - zum Unterhalt der Ausstellung;
 - zum Erwerb von Ausstellungsgegenständen sowie ihrer Präsentation und Vermittlung;
 - zur Abdeckung von Kosten für Sonderveranstaltungen und Veröffentlichungen.
 - b) durch Sachspenden zum Erhalt und Ausbau der Ausstellung und der edukativen Arbeit,
 - c) durch Öffentlichkeitsarbeit zugunsten der Ausstellung „Blindes Vertrauen“.
- (4) Der Verein berichtet in geeigneter Form über seine Tätigkeiten.
- (5) Eine Veränderung des Vereinszwecks ist nur möglich gemäß § 8 (7).

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§ 52 Abs. 2 Ziffer 1AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, **er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**

(3) **Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.** Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Weiterhin darf keine Person und keine Einrichtung durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Finanzierung

(1) Die Finanzierung erfolgt durch

- die Mitgliederbeiträge;
- Einnahmen aus Veranstaltungen des Vereins;
- ggf. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln;
- ggf. durch Einnahmen eines Zweckbetriebes;
- durch Zuwendungen von Sponsoren, Stiftungen etc.

(2) Der Verein kann Eigentum erwerben und Zweckbetriebe entsprechend der Abgabenordnung unterhalten.

(3) Der Verein haftet für Verpflichtungen, die seine Organe im Rahmen ihrer zuständigkeitsgemäßen Amtsführung begründet haben.

§ 5 Geschäftsjahr

(1) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(2) Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2000.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt und die Satzung anerkennt.

(2) Der Verein umfasst an natürlichen Mitgliedern:

- ordentliche Mitglieder über 18 Jahre;
- Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, wenn die Zustimmung des Erziehungsberechtigten vorliegt.

(3) Über den schriftlichen Antrag zur Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

(4) Der Vorstand kann die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, wobei eine dreimonatige Kündigungsfrist besteht,
- b) durch den Tod des Mitglieds,
- c) durch Ausschluss, der vom Vorstand aus wichtigen Gründen ausgesprochen werden kann. Vor dem Ausschluss ist das betreffende Mitglied persönlich oder schriftlich anzuhören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Kassenprüfer.

§ 8 Mitgliederversammlung, Stimmrecht und Beschlussfassung

- (1) In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist muss mindestens 10 Tage betragen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins die Einberufung schriftlich beantragen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auch von dem Vorsitzenden jederzeit unter Einhaltung der Frist von 10 Tagen durch schriftliche Mitteilung unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.
- (3) Der Vorsitzende des Vereins, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Versammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes;
 - b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
 - c) Wahl des Vorstandes;
 - d) Diskussion und Empfehlung über Förderungsprogramme;
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderung;
 - f) Auflösung des Vereins.
- (5) Jedes ordentliche Mitglied, das mindestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung rechtmäßig in den Verein aufgenommen wurde, hat in der Mitgliederversammlung je eine Stimme. Ordentliche Mitglieder, die ihre Beitragsverpflichtung für das laufende Jahr nicht erfüllt haben, haben kein Stimmrecht.
- (6) Zu einem Beschluss ist die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Stimmgleichheit bei Personenwahlen erfolgt eine Stichwahl.
- (7) Änderungen der Satzung oder Auflösung des Vereins und Verwendung des Vermögens können nur bei Anwesenheit von mindestens 50% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder und einer Stimmenmehrheit von mindestens drei Viertel der Anwesenheit beschlossen werden. Sind nicht mindestens 50% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend, so wird eine erneute Mitgliederversammlung einberufen. Diese Versammlung ist auch dann beschlussfähig, wenn weniger als 50% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind und entscheidet mit mindestens drei Viertel der Anwesenden. **Darauf ist in der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung hinzuweisen.**
- (8) Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder, mit einer Mindestdauer der Mitgliedschaft von sechs Monaten.
- (9) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier ordentlichen Mitgliedern: einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, einem Kassenwart und einem Schriftführer.
- (2) Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt

der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

(4) Die Vorstandsmitglieder haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit.

§ 10 Die Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Kassenprüfer.

(2) Der/die Kassenprüfer haben die Kasse und die Buchführung mindestens einmal jährlich zu prüfen; das Ergebnis dieser Prüfung ist der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

(3) Der/die Kassenprüfer prüfen die Durchführung der Finanzbeschlüsse der Mitgliederversammlung und sind berechtigt, Empfehlungen zu geben oder Auflagen zu erteilen.

§ 11 Vermögensbildung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins am 28. März 2000 errichtet.

Die fettgedruckten Passagen sind in der Mitgliederversammlung vom 29.11.2000 geändert worden.